Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 22 (1944)

Artikel: Franz von Vitoria O.P. : ein Pionier des modernen Völkerrechts
Autor: Manser, G.M.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-819640

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franz von Vitoria O. P.
ein Pionier des modernen Völkerrechts.

Von G. M. MANSER O. P.

In Zeiten, wo Rechte am meisten gebrochen werden, tritt ihre Bedeutung und die jener, die es einstens begründet und tapfer verteidigt haben, wieder lebhafter vor Augen. Auch hier gilt das Axiom: « Errando discitur ». Franciscus von Vitoria wurde von den Historikern schon seit langem als ein Begründer des modernen Völkerrechts hervorgehoben [1]. Warum und in welchem Sinne, möchten wir hier dem Leser eingehender dartun, da es unseres Wissens bisher nicht geschehen ist. Vielleicht interessiert diese Frage vor allem unsere Juristenwelt, die wohl über den ersten Ursprung des Völkerrechts auch nicht allseitig im Klaren zu sein scheint.

Stellen wir dem Leser vorerst den kühnen Spanier in seinem *zeitlichen Lebenslaufe* vor, worüber F. Stegmüller uns kurz, aber doch eingehend unterrichtet hat [2]. Geboren zwischen 1483-1486, wahrscheinlich in Vitoria, nicht in Burgos, trat Franciscus 1502 in den Dominikanerorden ein und machte seine ersten Studien im Konvente S. Pablo zu Burgos. Entscheidend für seine spätere Laufbahn war sein Aufenthalt in Paris (1506-1512), wo er 1506-1509 unter Peter Crockart Philosophie und unter Juan Tenario als Doktor die Theologie (1509-1512) absolvierte. Nach einer kurzen Lehrzeit im Ordenskonvent S. Gregorio zu Valladolid erhielt er 1526 die Cathedra der « Prima » der Theologie an der Universität Salamanca und starb daselbst am 12. August 1546. Er war es, der das goldene Zeitalter der bahnbrechenden Salmantizenser-Theologenschule eröffnete, die ein halbes Jahrtausend Spaniens Ruhm war und welche, darunter auch Schüler von Vitoria, die gründlichsten Gottesgelehrten an das Konzil von *Trient* sandte. Vitoria war es auch, der an Stelle der Sententiae

[1] *Cathrein*, Moralphilosophie, II 683; *Franz von Liszt*, Völkerrecht, 11. Aufl. (Berlin 1920), 13; *F. Stegmüller*, Lexikon für Theologie und Kirche (Herder), « Vitoria ».

[2] Lexikon für Theologie und Kirche, « Vitoria ».

des Petrus Lombardus die Summa Theologia des Aquinaten als Lehrbuch den Vorlesungen zugrunde legte. Durch seine Summa Sacramentorum erhielt er seine ragende Bedeutung für die Pastoral. Für unsere Frage haben ausschlaggebende Bedeutung sein Kommentar in die II-II des hl. Thomas, seine Relectiones (Konferenzen) «De Indis» und « De iure belli ». So haben wir die Hauptquelle, aus denen wir schöpfen werden, angegeben. Damit treten die Hauptfragen an uns heran : erstens, *was verstehen wir unter modernem Völkerrecht ? Vitoria im Lichte des modernen Vökerrechts*, darüber an zweiter Stelle.

I. Das moderne Völkerrecht.

Unter Völkerrecht verstehen wir hier das Völkerrecht im strengen Sinne des Wortes, denn nur das ist « modernes » Völkerrecht. Es ist als « zwischenstaatliches » Recht die Summe der Rechtsnormen, die den Rechtsverkehr untereinander gleichgeordneten Völkersubjekten regeln [1]. Es ist also « überstaatliches » Recht, wie es zwischen Staaten und Staatenverbindungen durch selbstgewollte Bindungen : durch Konventionen und internationale Kongresse, Recht schaffte. Wer ist hier Rechtsträger ? Welches ist die hauptsächlichste Materie ? Wo liegt die Grundlage dieses Rechts ? Wie unterscheidet sich dieses Völkerrecht vom alten ius gentium ? Das sind die Fragen, die wir hier hauptsächlich vor Augen haben.

Wer ist **Rechtsträger** des Völkerrechts ? Jeder souveräne Staat kann Rechtsträger des Völkerrechts sein, denn, sagt Eug. Huber, eine bisher selbständige Gemeinschaft kann sich mit einer anderen ebenso selbständigen zu einem neuen Ganzen verbinden [2]. W. Burckhardt drückt dasselbe mit den Worten aus : « Jeder Staat ist Person des Völkerrechts, sofern er nur dem Begriffe des Staates entspricht und ohne Rücksicht auf seine individuellen Eigenschaften. » [3] Was also für das Völkerrecht eine absolute Voraussetzung ist, das ist eine *Mehrzahl* von souveränen Staaten, die sich verbinden [4]. Dagegen ist es völkerrechtlich indifferent, welches Volk den Staat ausmacht, welche Verfassung er besitzt, welches Gebiet es beherrscht. Das sind innere

[1] Vgl. « Völkerrecht » : Lexikon für Theologie und Kirche ; *Eug. Huber*, Recht und Rechtsverwirklichung (Basel 1921), 277 ff. ; *Walter Burckhardt*, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft (Basel 1927), 353 ff.

[2] Das. 274.

[3] Das. 353.

[4] *Burckhardt*, das. 360.

Angelegenheiten, die jeder Staat selbst regelt [1]. Was aber für den Einzelstaat als Rechtsträger des Völkerrechts absolut notwendig ist, das ist, daß er faktisch ein *souveräner Staat* sei, und das ist er nur, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: erstens, wenn ein *Volk* da ist; wenn er zweitens eine *Verfassung* besitzt und drittens über ein gewisses *Gebiet* verfügt [2].

Der **Materie** nach können sich die völkerrechtlichen Abmachungen, wie bekannt, auf verschiedene Fragen beziehen, die aber alle den Zweck verfolgen: zwischenstaatlich möglichst gerechte und humanitäre und gedeihliche Beziehungen zu schaffen. Darnach hat man bekanntlich ganz verschiedene völkische Rechtsgebiete unterschieden [3]:

1. Das *politische Friedensrecht*, « internationales Staatsrecht »: über die Subjekte des Völkerrechts, die Staatenverbindungen, das Staatenangehörigkeitsrecht, die Organe des völkerrechtlichen Verkehrs: Botschafter, Gesandte, Konsuln, päpstliche Nuntien usw.
2. Das *wirtschaftliche Friedensrecht*, « internationales Verwaltungsrecht »: internationale Rechtsbeziehungen von Post, Eisenbahn, Schiffahrt und Handel, Urheberrecht, Rechtshilfe.
3. Das *humanitäre Friedensrecht*, « internationales Wohlfahrtsrecht »: Bekämpfung von Seuchen, Rauschgift, Mädchenhandel, Schutz der christlichen Missionen.
4. Das internationale *Schlichtungsrecht:* sucht den Krieg durch Vermittlung und Schiedsgericht zu verhüten. Eminente Bedeutung der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 [4].
5. Dem internationalen *Deliktsrecht* fallen die Probleme der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zu.
6. Endlich das *Kriegsrecht*, von eminenter Bedeutung. Hier die völkerrechtlichen Satzungen über Kriegsführung, Besetzung, Blockade, Kaperei. Schon die erste Konvention von Genf (1876) [5] und wieder

[1] *Burckhardt*, das. 354.

[2] « Wenn ein Gemeinwesen eine Verfassung, ein Volk und ein Gebiet hat, ist es ein Staat und eine Person des Völkerrechts, gleichviel, wie es dazu gekommen sei, ob auf legitimem Wege oder illegitimem ». *Burckhardt*, das. 354. Vom formalen Rechtsstandpunkt ist das begreiflich. Materiell garantiert das jeden Räuberstaat, ein Beweis, wie es im Staat und Völkerrecht ohne Naturrecht steht!

[3] Vgl. « Völkerrecht », Lexikon für Theologie und Kirche. Ferner *Trendelenburg*, Naturrecht, § 218 u. 219.

[4] *v. Liszt*, Völkerrecht, 433 (11. Aufl. 1920).

[5] Das. 380.

die zweite von Genf (1906) [1] beschäftigte sich mit dem Los der Gefangenen und Verwundeten. Viel eingehender die Haager Konferenz [2], die die Begriffe von Kriegspartei, Kriegsgefangene, Spione, Parlamentäre, Kapitulation, Waffenstillstand, überhaupt die Grundsätze über Land- und Seekrieg genauer festzulegen suchte. Damit haben wir die ganze Bedeutung des modernen Völkerrechts und seiner Tätigkeit doch nur angedeutet für Leser, denen diese Materie fremd war, wie uns selbst.

Über die tiefere **Grundlage** des Völkerrechts nur wenige Worte. Wenn jedes Recht der natürlichen Ordnung vom Naturrecht abhängt [3] und letzteres von der lex aeterna [4], wie wir über das Naturrecht dargetan, dann muß das Völkerrecht selbstverständlich ebenfalls vom Naturrechte gemessen werden. Da die Menschennatur, in der das Naturrecht liegt, an sich international ist, so ist sie logisch, ihrer sozialen Hinordnung nach, nicht bloß Grundlage jeder sozialen Verbindung in Ehe, Familie, Gemeinde und im Einzelstaat, sondern auch des Völkerrechts, das Staaten und Völker rechtlich verbindet. Mit vollem Rechte haben die Völkerrechtslehrer stetig als Zweck des Völkerrechts die *menschlich* vollkommensten Beziehungen unter den Staaten und Völkern proklamiert. Aber fragen wir : gibt es *menschliche* Vervollkommnung ohne die *menschliche Natur* als Maßstab, d. h. ohne das Naturrecht ? Es ist tatsächlich schwer, nicht Naturrechtler zu sein ! Das sehen wir auch bei Walter Burckhardt. Er ist bekanntlich scharfer Gegner des Naturrechts. Dennoch erblickt auch er als Ziel des Völkerrechts die «menschliche» Vervollkommnung, und er postuliert für das Völkerrecht die Weisungen der *menschlichen Vernunft*, die den Menschen zum Menschen macht und ihn vom Tiere unterscheidet [5]. Fast emphatisch bemerkt er : «Bestünden Beziehungen zwischen Bewohnern verschiedener Planeten, so müßten auch sie als 'vernünftig' geordnete gedacht werden.» [6] Aber, weil er die Menschennatur als objektiven Maßstab der Vernunft leugnet — das Vernunfturteil ist nur *subjektiv* — kommt er zu folgenden kläglichen Resultaten : erstens muß und kann nur der Staat das Recht festlegen [7], — wie wenn der Staat nicht auch wieder der Vernunft bedürfte ; zweitens gibt es keine objektiv-sichere Grundlage des Völkerrechts [8], es ist selber unsicher ;

[1] Das. 381.
[2] Das. 431 ff.
[3] I-II 94, 3.
[4] I-II 93, 3.
[5] Organisation und Rechtsgemeinschaft, 374.
[6] Das. 374 [4] u. 375.
[7] Das. 376.
[8] Das. 377.

drittens sind auch alle völkerrechtlichen Abmachungen nur « gewillkürtes Vertragsrecht »[1]. Und das Endresultat all dieser Ausführungen ist, sagt er wörtlich : « Das Völkerrecht ist (widerspruchsvoll genug)[2] nicht positives objektives, sondern subjektives vereinbartes Recht ; rechtlich kann alles mit gleicher Verbindlichkeit vereinbart werden ; daß aber das Gerechte vereinbart werde, hängt von der *freien Entschließung* der Staaten ab. Sie können rechtlich vereinbaren, *was sie wollen.* »[3] — So lautet das Resultat für das Völkerrecht, das nicht auf Naturrecht begründet ist !

Über den **Unterschied** zwischen dem alten *ius gentium* und dem modernen *eigentlichen Völkerrecht* haben wir schon anderwärts gesprochen[4]. Das ius gentium war bekanntlich schon bei den Römern geltend. Es umfaßte, wie Sohm gesagt, « jenen Teil des römischen Privatrechts, welches mit dem Privatrechte anderer Völker, insbesondere dem griechischen Recht, das an den Gestaden des Mittelmeeres eine natürliche Vorherrschaft ausübte, in seinen Grundzügen übereinstimmte »[5]. Typisch nannte man es auch « Fremdenrecht » und ius peregrinorum. Es bezog sich stetig nur auf die Einzelbürger verschiedener Staaten, aber nicht auf *Staat und Staat.* Das eigentliche Völkerrecht war den Alten bis ins 16. Jahrhundert, wie Cathrein richtig sagt[6], unbekannt. Selbst Thomas von Aquin im 13. Jahrhundert kannte es nicht. Die These der römischen Juristen : Naturrecht ist das, was Tier und Mensch gemein ist, ius gentium, was nur dem Menschen zukommt, lehnt er ab[7]. Dann zeichnet er in einem einzigen Artikel[8] das Verhältnis der drei Rechte : « ius naturale », « ius gentium » und « ius civile » also : Das *ius naturale,* welches uns ohne jede Überlegung über das an sich Böse und Gute belehrt, verlangt das friedliche Zusammenleben aller Menschen als solche kraft der menschlichen Natur[9] ; es ist also an sich absolut allgemein und unveränderlich bei allen Menschen und Nationen[10]. Das *ius gentium* leitet vom Naturrecht die *allgemeineren Sätze* ab durch die vergleichende Vernunft, denen die Menschen leicht

[1] Das. 384.
[2] Was in Klammer steht, ist von Burckhardt selbst.
[3] Das. 416.
[4] Das Naturrecht in thomistischer Beleuchtung, 92.
[5] Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts (München 1920), 84.
[6] Moralphilosophie, I 487.
[7] II-II 57, 3.
[8] I-II 95, 4.
[9] I-II 95, 2.
[10] I-II 94, 5.

zustimmen ohne positive Abmachung, wodurch ein friedliches Zusammenleben unter den verschiedenen Menschen verschiedener Völker möglich ist. Es ist daher nicht mehr so allgemein und unveränderlich wie das Naturrecht. So ist das Eigentumsrecht naturrechtlich nicht absolut notwendig, denn an sich sind alle Güter gemein. Aber so wie die Menschen einmal sind — Tatsache —, ist für den Frieden und die gedeihliche Arbeit die Güterteilung notwendig ex iure gentium. Das *ius civile* bestimmt das Naturrecht näher für das friedliche Zusammenleben der Bürger ein und desselben Staates [1]. So erhielt das ius gentium bei Thomas zwischen naturale und civile eine gewisse *Mittelstellung*, die Soto und andere noch näher präzisierten in dem Sinne: das ius gentium ist notwendig: z. B. die Güterteilung infolge der Erbsünde, d. h. der verdorbenen Menschennatur, also infolge einer allgemeinen Tatsache [2]. So wäre dann ein Gesetz des ius gentium die conclusio eines Schlusses, dessen Major ein Naturrechtssatz, die Minor eine allgemeine Tatsache wäre. Offensichtlich ist bei dem alten ius gentium nirgends die Rede von *Staat* und *Staat*, sondern von *Mensch* und *Mensch* in verschiedenen Staaten. Rechtsträger sind hier nicht die Staaten als solche, sondern die « *Privaten* ». Noch weniger ist die Rede von Konventionen unter Staaten, wie das moderne Völkerrecht sie kennt. Alles ist *privatrechtlich!* Und da das ius gentium dadurch entsteht, daß die Vernunft aus dem Naturrecht Schlüsse zieht, gab man dem römischen ius gentium nicht selten den Namen: *naturale* ius gentium, oder nannte es ein « erweitertes » zweites Naturrecht, auf was auch Thomas anspielt [3].

Das alte römische ius gentium hat also mit dem eigentlichen modernen Völkerrecht an sich nichts zu tun, wenngleich letzteres durch das erstere in seiner Entstehung veranlaßt wurde.

[1] « Est enim primo de ratione legis humanae, quod sit derivata a lege naturae ... et sec. hoc dividitur ius positivum in *ius gentium* et ius civile sec. duos modos, quibus aliquid derivatur a lege naturae; nam ad ius gentium pertinent ea que derivantur ea lege naturae, sicut conclusiones ex principiis, ut iustae emptiones, venditiones et alia huiusmodi, sine quibus homines ad invicem *convivere non possunt*, quod est *de lege naturae*, quia homo est naturaliter animal sociabile ... ; quae vero derivantur a lege naturali per modum particularis determinationis, pertinent ad ius civile. » (I-II 95, 4.) « Dicendum, quod ius gentium est quidem aliquo modo naturale homini sec. quod est rationalis; inquantum derivatur a lege naturali per modum conclusionis quae non est multum remota a principiis; unde facile in huiusmodi homines consenserunt. » (Ib. ad 1.)

[2] *Soto*, De iustitia et iure, l. III q. 1 a. 3; l. IV q. 2 a. 1; l. IV q. 3 a. 1.

[3] II-II 57, 3 ad 2. In V. Eth. l. 12.

II. Vitoria im Lichte des modernen Völkerrechts.

Große Weltereignisse setzen in ihrer Entstehung jeweilen die für ihren Ursprung günstigen *äußeren Umstände* voraus. Das galt auch für die Entstehung des modernen Völkerrechts. Das setzte für den Ursprung des letzteren, wie Franz von Liszt richtig betonte [1], die Bildung einer *Mehrzahl von souveränen Einzelstaaten* voraus, da Völkerrecht im strengen Sinne nur zwischen Staat und Staat als solchem möglich ist. Damit war die geeignete Zeit für den Ursprung des Völkerrechts erst mit dem Ausgang des Mittelalters gegeben, wo nach dem Untergange des heiligen römischen Reiches Europa in eine Vielheit von selbständigen Staaten zerfiel und zugleich die überseeischen Erorberungen begannen. Es ist daher auch nicht zufällig, daß in jener Konquistadorenepoche gerade Spanien und Holland mit Vitoria und Hugo Grotius die große Rolle spielten, da diese beiden Länder zuerst überseeische Weltpolitik trieben. Derjenige nun, der nach P. Tischleder [2] die Definition des römischen ius gentium zuerst in den Begriff des modernen öffentlichen Völkerrechts umbog, soll Franciscus von Vitoria gewesen sein. Wir haben die Quellen, aus denen wir Vitorias Lehre schöpfen werden, schon angegeben. Es sind sein Kommentar in die Secunda secundae des hl. Thomas, der vor kurzer Zeit ediert wurde [3], und die beiden Opuscula: « De Indis noviter inventis » [4] und « De iure belli » [5]. Aus einer gedrängten, aber quellenmäßig belegten Analyse des Lehrinhaltes dieser Quellen werden wir nachher synthetisch die Stellung Vitorias zu beurteilen suchen.

Vielleicht ist das, was Vitoria in seinem **Summa-Kommentar** zu II-II 57, 3 ausführt, das Grundlegendste, was er über das Völkerrecht gesagt. Mit Thomas will er dort Naturrecht und ius gentium unterscheiden. « Utrum ius gentium sit idem cum iure naturali », ist die gestellte Frage. Sollte das alte ius gentium modernes Völkerrecht werden, dann mußte das ius gentium ein ausgesprochen *positives* Recht werden — natürlich nicht unabhängig vom Naturrecht —, d. h. ein

[1] Völkerrecht, 12.

[2] Ethik und Leben. Festschrift Jos. Mausbach (Münster 1931), 93.

[3] *Francisco de Vitoria* O. P., « Commentarios a la Secunda secundae de S. Thomas », ed. V. Beltrán de Heredia O. P. (Salamanca 1934). Diesen Kommentar hielt man für verloren. Vgl. *F. Stegmüller*, Lexikon für Theologie und Kirche, « Vitoria ».

[4] Relectiones tredecim, Relectio V^a^ : « De Indis noviter inventis » (Ingolstadt 1580).

[5] Ib. Relectio VI^a^ : « De iure belli Hispanorum in barbaros ».

Recht, das vom Willen der Menschen bestimmt wurde. Das war schon bei Thomas, wenn auch mit Zaudern, der Fall [1], und Vitoria erwähnt das [2]. Wir sagen zweitens : sollte das alte ius gentium modernes Völkerrecht werden, dann mußte das alte ius gentium ein *geschriebenes* Recht werden, denn das moderne Völkerrecht ist in geschriebenen Abmachungen verschiedener Staaten und Völker niedergelegt. Das war bei Thomas nicht der Fall, wohl aber bei Vitoria. Auf die Frage, ob jemand, der das Völkerrecht verletzt, wirklich sündigt, antwortet er mit « ja », wenn es *schriftlich* vorliegt, denn nur dann ist es ein wirklich positives Gesetz, und positive Gesetze verpflichten im Gewissen [3]. Wir sagen drittens : sollte das alte ius gentium modernes Völkerrecht werden, dann mußte es im Gegensatze zur früheren Auffassung, welche nur *privatrechtlichen* Charakter besaß, weil es nur die Bürger verschiedener Staaten anging, mit dem Charakter des *öffentlichen Rechts* bewappnet, die Rechtsverhältnisse *zwischen Staat und Staat*, Volk und Volk als solchen regeln. Ist das bei Vitoria der Fall ? Wir bejahen die Frage. Das geht daraus hervor, daß er ausdrücklich ein doppeltes Völkerrecht unterscheidet : ein *privates* und ein *öffentliches*, wobei das private kaum etwas anderes sein kann als das alte ius gentium der Römer, das, wie wir früher dargetan, nur die Rechte der Bürger verschiedener Staaten im Auge hatte und daher privatrechtlichen Charakter an sich trug [4]. Dagegen gibt es bei Vitoria ein zweites *öffentliches* Völkerrecht « ex pacto publico », das auf schriftlicher Übereinkunft der Völker und Nationen beruht. So sind die Völkergesandten, « legati », unverletzlich des Friedens wegen zwischen den Völkern, da ohne sie der naturrechtlich geforderte Friede gar nicht möglich ist. Und all da, wo Krieg war, sind die unverletzbaren Gesandtschaften wieder notwendig, um den Frieden wieder herzustellen [5]. Würden aber beispiels-

[1] I-II 95, 4 ad 1.

[2] « Sanctus Thomas I-II 95, 4 et solutione ad primum dicit, quod ius gentium potius continetur sub iure positivo, quam sub iure naturali. » Ad II-II 57, 3 u. 2.

[3] Die Frage : « An sit peccatum ius gentium violare », beantwortet er : « Respondetur quod loquendo de illis, quae sunt iuris gentium legitimo modo facta, id est de iure humano *scripto*, non est dubium, quin facere contra illud sit peccatum, quia leges ... obligant in foro conscientiae. » Ad II-II 57, 3 n. 3.

[4] « Ad hoc respondetur, supposito quod *duplex* est ius gentium sicut duplex est ius positivum ... quoddam est ius positivum ex privato pactu et consensu et quoddam ex pacto publico. » Ib.

[5] « Ita de iure gentium dicimus (ex pacto publico) quod quoddam factum est ex communi consensu omnium gentium et nationum. Et isto modo legati admissi sunt de iure gentium et apud omnes nationes sunt inviolabiles ; nam

weise die Franzosen unsere Gesandten für unverletzlich halten und wir Spanier nicht, so wäre das offenbar, weil gegen das Völkerrecht, eine Ungerechtigkeit [1]. Hier ist offenbar überall nur die Rede von den Beziehungen zwischen Staat und Staat, also *zwischenstaatlich*, denn nur der Staat als solcher bestellt und entscheidet über Krieg und Frieden. Das Beispiel von Frankreich und Spanien (Galli-Hispani) beleuchtet das alles vortrefflich. Offenbar entwickelt Vitoria hier die Idee und Theorie, aus der nachher das eigentliche öffentlich-internationale Völkerrecht herausgewachsen ist. So viel über den berühmten Kommentar!

Auch die Relectio «**De Indis noviter inventis**» hat für uns etwelche, ja sogar eine große Bedeutung. Sie bespricht Spaniens Rechte gegenüber dem neu entdeckten Amerika, das die Spanier bekanntlich irrtümlich für Indien hielten. Daher der Titel «De Indis noviter inventis». Vitoria spricht hier von sieben Rechtstiteln, welche Spanien gegenüber jenen neu entdeckten Völkern besäße, um sich mit ihnen zu beschäftigen, resp. sie eventuell zu unterwerfen [2]. Offenbar hat schon diese Ankündigung eminent zwischenstaatlichen Charakter! Entwickeln wir hier gleich den ersten Rechtstitel mit der Begründung, die sehr interessant ist. Was den Spaniern in erster Linie ein Recht gibt, ist die ganz *natürliche soziale Verbundenheit* mit jenen Barbaren [3]. Daraus ergeben sich sieben Sätze, die von großer Bedeutung sind:

1. Die Spanier haben das Recht, in den neuentdeckten Ländern zu *wohnen*, aber ohne Schädigung der Bewohner [4].
2. Die Spanier können daselbst *Handel treiben* kraft des Völkerrechts, aber immer ohne Schädigung der Barbaren [5].

ius gentium ita accedit ad ius naturale, ut non possit servari ius naturale sine hoc iure gentium. Est de iure naturali *pax*. Si orientur bella, opus est missione legatorum ad componendam pacem. Et alias, si legati non essent admissi de iure gentium non possent bella sedari.» Ib.

[1] «Dico, quod facere contra ius gentium et illud violare est illicitum, quia de se importat iniuriam, quae infertur, et inaequalitatem quandam. Quia si Galli habent inviolatos legatos nostros, oportet quod nos etiam habeamus suos.» Ib.

[2] «Nunc dicam de legitimis titulis et idoneis, quibus barbari venire potuerint in ditionem Hispanorum», n. 1, 251.

[3] «Primus titulus potest vocari naturalis societatis et communicationis.» Ib.

[4] «Hispani habent ius peregrinandi in illas provincias et illic degendi, sine aliquo tamen nocumento barbarorum, nec possunt ab illis prohiberi.» Ib. Für diesen ersten Satz führt er 14 Gründe an und beruft sich ausdrücklich auf das Völkerrecht und bemerkt dabei: «Non liceret Gallis prohibere Hispanos a peregrinatione Galliae», n. 2, 251. Es ist immer die Rede von Volk zu Volk.

[5] «Secunda propositio: Licet Hispanis negotiari apud illos sine patriae tamen damno», n. 3, 253. Dafür führt er fünf Gründe an, von denen der erste

3. Die Spanier haben in jenen Ländern auch das Recht, an den *Gemeingütern*, die dort jedem Bürger zukommen, teilzunehmen [1].
4. Kinder, von Spaniern geboren, die in jenen Ländern wirkliches Domizilium haben, haben ein Anrecht auf das *Bürgerrecht*, wenn sie es wünschen. Das ist völkerrechtlich begründet [2].
5. Sollten die Barbaren jener entdeckten Länder gegen eines der genannten Rechte der Spanier *Einsprache* erheben, so soll man sie zuerst gütlich zu überreden suchen, daß man ihnen nicht schaden werde: « Hispani primo debent ratione et suasionibus tollere scandalum et ostendere omni ratione, se non venire ad nocendum illis. » Geschieht alles das umsonst und drohen die Gegner mit Gewalt, so haben die Spanier das Recht, sich zu verteidigen und zu ihrer eigenen Sicherheit selbst *Festungen* zu bauen [3].
6. Ist alles das unnütz, um sich zu sichern, dann haben die Spanier auch das Recht, die Staaten zu *besetzen* und sich die Gegner zu *unterwerfen* [4].
7. Ist aber schließlich ein friedliches Zusammenleben mit den perfiden Feinden nicht möglich, dann haben die Spanier das Recht, sie zu *berauben* und sie in *Gefangenschaft* zu führen und ihre *Führer abzusetzen* und durch neue zu ersetzen [5].

Alles das ist nach Vitoria Völkerrecht vom rein *natürlichen Standpunkt* aus. Dieser Begründung fügt er dann noch Gründe für die

lautet: « quia etiam hoc videtur ius gentium ». Weiter beruft er sich auf die Pflicht der Nächstenliebe, die alles das fordert.

[1] « Tertia propositio: Si quae sunt apud barbaros *communia* tam civibus, quam hospitibus, non licet barbaris prohibere Hispanos a communicatione et participatione illorum », n. 4, 253.

[2] « Quarta propositio: Imo, si ex aliquo Hispano nascuntur ibi liberi et velint esse *cives*, non videtur quod possint prohiberi ... dico ex parentibus habentibus illic domicilium. Probatur, quia hoc videtur esse de iure gentium, ut civis dicatur et sit, qui natus est in civitate », n. 5, 254.

[3] « Quod si reddita ratione barbari nolunt aquiescere, sed velint vi agere, Hispani possunt se defendere et omnia agere ad securitatem suam convenientia ... Nec solum hoc, sed si aliter tuti esse non possunt, arces et monitiones aedificare », n. 6, 255.

[4] « Si omnibus tentatis Hispani non possunt consequi securitatem cum barbaris nisi occupando *civitates* et subiiciendo illas, licite possent hoc facere », n. 7, 256.

[5] « Cum perfidis hostibus agere possunt et omnia belli iura in illos prosequi et *spoliare* illos et in *captivitatem* redigere et dominos *priores deponere* et *novos constituere* », n. 8, 256.

gleiche These vom übernatürlichen Standpunkt aus, d. h. von der Offenbarung, hinzu, die wir hier übergehen.

In seiner Relectio VI[a] [1] «De iure belli» = über das **Kriegsrecht** behandelt Vitoria eine Frage, die in erster Linie naturrechtlich ist, in ihrer Auswirkung aber offenbar zwischenstaatliche Rechtssphären schafft und die daher völkerrechtliche Probleme aufwirft. Da der Staat naturrechtlicher Institution ist, besitzt er von Hause aus, also naturrechtlich [2], das Recht, zu seiner Selbstverteidigung Krieg zu führen wie jeder Private gegen den ungerechten Angreifer das Recht der Selbstverteidigung hat [3]. Da aber bei jeder Verteidigung wenigstens zwei da sein müssen: der Verteidiger und Angreifer, schafft auch das staatliche Kriegsrecht neue und sehr verschiedene Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Staat, Volk und Volk, d. h. es berührt zwischenstaatliche Fragen, die das Völkerrecht angehen. Daher bringt Vitoria hier vier Fragen zur Diskussion: 1. Ist es erlaubt Krieg zu führen? [4] 2. Wer kann Krieg führen? 3. Welche Ursachen sind für eine gerechte Kriegsführung maßgebend? [5] 4. Was ist im gerechten Kriege erlaubt und was nicht [6]? Die Lösung der ersten Frage haben wir bereits erwähnt. Daß nur die höchste Staatsautorität, sei es Staat oder Fürst, Krieg führen kann, ist einleuchtend, da die Kriegsführung zu den Souveränitätsrechten gehört [7]. Über die gerechten Ursachen zum Krieg betont Vitoria treffend: daß die *bloße Verschiedenheit der Religion* noch kein Grund sei, jemanden Krieg anzusagen [8]. Noch weniger *Machtgelüste* und Ruhmsucht, sondern einzig und allein schweres zugefügtes Unrecht [9]. Zweck des Krieges muß immer der Friede und die eigene staatliche Sicherheit sein [10]. Das alles ist klar für jedermann, wenigstens in Theorie! Aber bei der vierten Frage: *was ist erlaubt im gerechten Kriege*, beginnen auch für Vitoria die Zweifel — dubia —, und eben hier bringt er völkerrechtliche Probleme in Diskussion, die

[1] «Relectiones tredecim»: Relectio VI[a]. Ed. Ingolstadt, 266-304. Wir geben im folgenden die Seitenzahl der genannten Edition an, wie im vorigen.

[2] Das. n. 1, 274.

[3] n. 1, 273.

[4] n. 2 ss., 275 ff.

[5] n. 10, 279 ff.

[6] n. 15 ss., 281 ff.

[7] n. 2, 275 ff.

[8] «Pro qua fit prima propositio, Causa belli non est *diversitas religionis.*» n. 10, 279.

[9] «Non est iusta causa belli amplicificatio regni.» n. 11, 279. «Nec est iusta causa belli gloria propria aut aliud commodum principis.» n. 12, 279. «Unica est et sola causa iusta inferendi bellum *iniuria accepta.*» n. 13, 280.

[10] Das. n. 18, 282.

wir hier dem Leser kurz skizzieren und die für den Ursprung des modernen Völkerrechts sicher nicht belanglos waren.

1. Dem Kriegsführer ist, nach Vitoria, alles erlaubt, was zur Verteidigung und Erhaltung des Staates nötig ist [1].

2. Er hat ein Recht auf alle *verlorenen Güter* [2].

3. Er hat das Recht, aus den Gütern des Gegners für die Kriegsauslagen und erlittenen Schaden sich zu entschädigen [3].

4. Er kann zur Sicherheit des Friedens feindliche Burgen — arces — und Munitionslager zerstören, und kann bei erworbenem Siege *Geiseln,* Schiffe und *Waffen* verlangen [4].

5. Der Sieger hat kraft des Völkerrechts, « ex iure gentium et orbis totius auctoritate », nicht allein Rechte auf die eigenen Untergebenen, sondern auf die *Fremden* (extraneos), die er strafen kann, damit sie nicht mehr schaden, oder auch unschädlich machen [5].

6. Vitoria steht dem *schiedsrichterlichen* Gedanken nahe. Die Überzeugung von der Gerechtigkeit des Krieges muß eine wohlbegründete sein, ehe man Krieg führt [6], denn wer immer überzeugt ist von der Ungerechtigkeit eines Krieges, darf nicht kämpfen [7], wenngleich es nicht leicht Sache der Untergeordneten ist, über die Gerechtigkeit eines Krieges zu urteilen [8]. Dagegen ist es Pflicht der *führenden Kreise,* die ein Wort dazu zu sagen haben, die Frage sehr ernst zu prüfen, und infolgedessen müssen sie die *Gründe der Gegner hören, wenn diese guten Willens sich äußern wollen;* sie sollen weise Männer, die freimütig, ohne Rache, Haß und Begierlichkeit reden, beraten [9], denn es handelt sich um eine Sache großer Gefahr, um das Unglück vieler, mit denen wir durch die Bande der *Nächstenliebe* verbunden sind: « Nec talis error excusabit auc-

[1] Das. n. 15, 281.
[2] Das. n. 16, 281.
[3] Das. n. 17, 281.
[4] Das. n. 18, 281-282.
[5] Das. n. 19, 282-283.
[6] Das. n. 20, 283 ff.
[7] « Si subdito constat de iniustitia belli, non licet militare etiam ad imperium principis. » n. 22, 284.
[8] Das. n. 24 ss. 285.
[9] « Oportet ad bellum iustum magna diligentia examinare iustitiam et causas belli et *audire etiam rationes adversariorum, si velint ex aequo* et bono disceptare. Omnia enim sapienti verbis prius experiri oportet quam armis, et oportet consulere probos et sapientes viros et qui cum *libertate* et *sine ira* aut odio et cupiditate loquantur. » n. 21, 284.

tores, maxime in re tanta et ubi agitur de periculo et calamitate multorum, qui tandem sunt *proximi* et quos diligere tenemur sicut nosipsos ». [1]

7. Auch im Kriege ist es nie erlaubt **Unschuldige,** z. B. Kinder, direkt, *absichtlich zu töten* [2], auch nicht, wenn man voraussieht, daß sie später als Erwachsene die Waffen gegen uns tragen werden (z. B. Türken), denn immer gilt das Axiom: « quod nullo modo licet, quia non sunt facienda mala ut vitentur etiam alia mala maiora ». [3]

8. Dagegen hält Vitoria die **Vermögensberaubung** des Kriegsgegners, auch der Unschuldigen, für erlaubt, insofern sie zur Erreichung des Sieges notwendig ist [4]. Völkerrechtlich gehören alle *beweglichen* (mobilia) [5] und *unbeweglichen Güter:* Äcker, Festungen und Städte, insoweit sie als Kriegsentschädigung notwendig sind, dem Eroberer [6]. Aus dem gleichen Grunde sind *Kriegskontributionen* gestattet zur Selbstentschädigung, aber auch zur Strafe des Feindes [7]. Im äußersten Notfalle kann der Sieger zur eigenen Sicherheit auch *gegnerische Fürsten* absetzen [8].

9. Bezüglich der **Kriegsgeiseln** stellt Vitoria die Frage: Dürfen die Kriegsgeiseln, falls der Feind die Treue bricht oder vertragsbrüchig ist, getötet werden? Er unterscheidet: Wenn die Geiseln zu den « Schuldigen » (nocentes) gehören, weil sie als Feinde die Waffen getragen, dürfen sie getötet werden. Gehören sie aber zu den Unschuldigen (innocentes), dürfen sie, wie z. B. Kinder und Frauen, nicht getötet werden [9].

10. Wie steht es mit den **Kriegsgefangenen**? Wer darf in Kriegsgefangenschaft geführt werden? Dürfen die Gefangenen getötet werden? Vitorias Lösung kann auf 3 Sätze zurückgeführt werden:

Erstens: Wer als *Gast* (hospites) oder *Pilger* (peregrini), also zufällig beim Feinde weilte, ohne Kriegsteilnahme, darf weder beraubt

[1] Das.
[2] Das. n. 35, 291-292.
[3] n. 38, 293.
[4] 294; besondere Schonung wünscht er für die unschuldigen Bauern!
[5] n. 51, 299. [6] n. 54, 301. [7] n. 58, 302-303.
[8] « Si obsides alias sint de numero *nocentium*, puta qui tulerunt contra eos arma, interfici iure possunt in eo casu. Si autem sunt innocentes, ex supra dictis constat, quod interfici non possunt, ut cum sunt pueri aut foeminae, aut alii innocentes. » n. 43, 296.
[9] Ib.

noch gefangen werden, denn hier handelt es sich nicht um Feinde : « nec revera sunt hostes »[1].

Zweitens : Wer aber tatsächlich *zum Feinde gehört*, seien es Kinder oder Frauen, Schuldige oder Unschuldige, darf in *Gefangenschaft* geführt werden[2]. Sind es *Christen*, so bestimmt das Völkerrecht, so dürfen sie nicht als *Sklaven* (servitutem) behandelt werden. In diesem Falle hat die Gefangenschaft auch bei Kindern und Frauen nur den Zweck des Lösegeldes[3].

Drittens : An sich wäre es bezüglich der *Schuldigen* nicht ungerecht sie zu *töten*. Aber nach dem geltenden Völkerrechte sollen *gar keine Gefangenen*, auch nicht die Schuldigen (nocentes), d. h. jene, die am Kriege teilnahmen, getötet werden. So will es das Völkerrecht und so soll es gehalten werden[4], wie es unter wackern Männern gehalten zu werden Sitte ist : « et servandum est ius gentium modo, quo inter bonos viros servari consuetum est »[5].

Kraftvoll hat Vitoria seine Ansicht in den berühmten drei *Kriegs-Canones*, die er am Schlusse « De iure belli » beifügt, zum Ausdruck gebracht :

I. Besitzt der Fürst wirklich die Autorität, Krieg zu führen, so soll er nicht *Gelegenheiten und Ursachen dazu suchen*, denn der Friede ist das höchste Ziel. Er bedenke wohl, daß alle Menschen *Brüder* sind, die wir wie uns selbst lieben sollen, und daß wir alle, die Gott geschaffen und Christus erlöst hat[6], Gott Rechenschaft geben müssen.

[1] n. 36, 292.

[2] « Licet ducere in captivitatem *omnes hostes* sive nocentes, sive innocentes. » n. 42, 295.

[3] « Quia iure gentium inter christianos videtur receptum, ut christiani iure belli *non fiant servi*, in bello quidem inter christianos non licet ; sed si opus est ad finem belli captivos ducere etiam innocentes, ut pueros et foeminas : non quidem in *servitutem*, sed ut pro illorum redemptione peccunias recipiamus licitum est. » Ib.

[4] « Nocentes interfici possunt per se loquendo ... sed quia in bello multa iure gentium constituta sunt, videtur receptum consuetudine et usu belli ut captivi parta victoria ... *non interficiantur.* » n. 49, 298.

[5] Ib. 298-299.

[6] « Primus canon. Supposito, quod princeps habet auctoritatem gerendi bellum, primum omnium debet *non quaerere occasiones* et causas belli, sed si fieri potest, cum omnibus hominibus *pacem* habere ... ; debet autem recogitare, quod alii sunt *proximi*, quos tenemur diligere sicut nos ipsos et quod habemus omnes communem Dominum, ante cuius tribunal tenemur rationem reddere ... quos Deus creavit et pro quibus Christus mortuus est. » n. 60, 303.

II. Nie führe er Krieg, um ein *Volk zu vernichten*, sondern nur im Interesse des *Rechtes* und zur *Sicherheit* und *Verteidigung* des Vaterlandes, mit dem *Frieden* als Ziel vor Augen: «Secundus canon: Conflato iam ex iustis causis bello, oportet illud gerere non ad perniciem gentis ... sed ad consecutionem iuris sui et defensionem patriae ... et ut illo bello pax aliquando et securitas consequatur.» [1]

III. Nach erworbenem Siege sei er *mäßig*, von christlicher Bescheidenheit beseelt; er sei ein *gerechter Richter* zwischen den beiden Staaten, nicht *ein Ankläger* nur des Einen; er suche möglichst das *Unglück* des schuldigen Gegners zu mildern bei all der Bestrafung des schuldigen Gegners, zumal die Schuld des Feindes zumeist bei den Führern liegt, während die Soldaten in guten Treuen kämpften [2].

Vitorias Ansicht kurz zusammenfassend, betonen wir in derselben zwei Hauptmomente:

a) Vitoria war unseres Wissens der erste, der das moderne eigentliche Völkerrecht **seinem Begriffe nach** antizipierte. Er hat, und zwar wie gezeigt wurde, ausdrücklich ein doppeltes ius gentium unterschieden: ein *privatrechtliches* = zwischen Bürgern verschiedener Staaten, und ein zweites: das *öffentlich-zwischenstaatliche* Recht. Das letztere ist ein *positiv-geschriebenes* Recht zwischen Staat und Staat und ist dem Begriffe nach unser modernes Völkerrecht. Nach Vitoria kennt auch *Franz Suarez* S. J. (1548-1617) ein doppeltes ius gentium [3]. Ob *Dominicus Soto* O. P. (1494-1560) den gleichen Begriff besaß, wie behauptet wird, wage ich nicht zu sagen [4]. Sicher aber besaß ihn mit anderen Zeitgenossen *Hugo Grotius* (1583-1645) [5].

[1] n. 60, 304.

[2] Tertius canon. Parta victoria ... oportet *moderate* et cum modestia christiana victoria uti et oportet victorem existimare se iudicem sedere inter duas respublicas, alteram quae laesa est, alteram quae iniuriam fecit; ut non *tanquam accusator*, sed tanquam iudex sententiam ferat, qua satisfieri possit reipublicae laesae. Sed quantum fieri poterit, cum *minima calamitate* et malo reipublicae nocentis, castigatis nocentibus ... et maxime, quia ut plurimum inter christianos tota culpa est penes principes. Nam subditi bona fide pro principibus pugnant.» n. 60, 304.

[3] «Addo vero ad maiorem declarationem duobus modis dici aliquid de iure gentium: uno modo quia est ius quod omnes populi et gentes variae inter se servare debent; alio modo quia est ius, quod singulae civitates vel regna intra se observant.» De leg. lib. II c. 19 n. 8.

[4] De iustitia et iure, lib. III q. 1 a. 3.

[5] De iure belli et pacis, l. III c. 3. (Ed. Frankfurt 1596); Mare liberum c. 1 u. 2.

b) Was aber für Vitoria noch höher anzuschlagen ist, ist das: er kannte das moderne Völkerrecht begrifflich auch schon in ganz verschiedenen **Verzweigungen**, und zwar: Erstens, auf *politischem* Gebiete: internationales Recht der Unverletzlichkeit der Gesandten, das Recht auf Aufnahme in fremdes Bürgerrecht, Anteilnahme an Gemeingütern in anderen Staaten. Zweitens, auf *wirtschaftlichem* Gebiete: zwischenstaatliche Begünstigung des Handels. Drittens, auf *humanitärem* Gebiete: Schutz der verschiedenen Religionen. Oberstes Prinzip des völkischen Zusammenlebens sind Gerechtigkeit und Liebe. Hoch steht die Gastfreundschaft und der Schutz der Kinder und Frauen, soweit als möglich auch der unschuldigen Gefangenen und Geiseln. Viertens, auch der Idee *schiedsgerichtlicher Unterhandlungen* stand Vitoria nicht ferne. Fünftens, vor allem dem völkerrechtlichen *Kriegsrecht* hat er mit seinen Ausführungen über den Frieden als höchstes Völkerziel, ferner über Geiseln, Kriegsgefangene und die wahren Ursachen des Rechtes zum Krieg, intensiv vorgearbeitet.

Wir verfolgen hier die weitere Entwicklung des modernen Völkerrechts nach Vitoria nicht. Hervorgehoben sei hier nur, daß Hugo Grotius nicht der erste war [1], der die Religionstoleranz schützte, sondern vor ihm schon Vitoria, wie dargetan wurde. Im übrigen hat Grotius im 3. Buche «De iure belli et pacis» zur Entwicklung des Völkerrechts sicher Wertvolles beigefügt, und mit seinem «Mare liberum» gegen die Portugiesen (Lusitanier), hat er das internationale *Seerecht* begründet.

Mag man über die eine und andere Ansicht Vitorias verschieden denken, so sind seine Verdienste für die Entwicklung des modernen Völkerrechts doch unbestritten. Aus Vitoria spricht ein völkerrechtlich *idealer, gerechter,* wahrhaft *menschlicher* Geist, und, was er geboten, war begrifflich eine eigentliche *Vorlage* für das internationale Völkerrecht. Er verdient es, als Pionier desselben gefeiert zu werden!

[1] Vgl. *Überweg-Heinze*, Grundriß, Neuzeit, III. Bd. (10. Aufl.), 67.